

ZENSUS 2022 – Aufwandsentschädigung Erhebungsbeauftragte

Auszug der Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung der Finanzzuweisung nach § 11 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (AGZensG 2022) -

§ 3 Vergütung der Erhebungsbeauftragten:

Teilnahme an Schulungsmaßnahmen	-> pauschal 50,- €
Gewährleistung tel. Erreichbarkeit (soweit keine Mobiltelefone durch die EHST gestellt werden)	-> pauschal 50,- €
Begehung der Anschriften (HHST, WH, WDH)	-> je EHB 2,50 €
Durchgeführte Existenzfeststellung (HHST, WH, WDH)	-> je Person 3,50 €
Feststellung der Ziel-2-Merkmale (HHST, WH)	
- Direktfragebogen vor Ort	-> je Person 4,- €
- Ausgabe Fragebogen / Online-Zugangsdaten	-> je Person 3,- €
Erhebung an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkunft (GU)	-> je GU 15,- €
Erhebung im Rahmen der GWZ-Ersatzvornahme	-> je Gebäude 5,- €
Erhebung im Rahmen der EüPI	-> je Wohnung 5,- €
Erfolgreiche Kontaktaufnahme, Auskunftsverweigerer	-> je Haushalt 1,50 €
Antreffen nicht auskunftspflichtigen Personenkreises	-> je Haushalt 1,50 €

Die Fahrtkosten sind in den Vergütungspositionen enthalten.

Die Aufwandsentschädigung unterliegt **nicht** der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.

HHST =Haushaltsstichprobe

WH =Wohnheim

WDH = Wiederholungsbefragung

GWZ = Gebäude- und Wohnungszählung

EüPI = Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung